

ALLGEMEINE GESCHÄFTSDBEDINGUNGEN:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinder Tennisschule geschlossenen Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch Fr. Mag. Eva Schumi schriftlich bestätigt werden. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden den AGBs zugestimmt. Gerichtsstand ist in allen Fällen das Landesgericht Klagenfurt.

- (1) Der Vertrag mit der Kinder Tennisschule kommt nach Anmeldung durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Die Kinder Tennisschule ist in der Annahme einer Trainingsanmeldung frei. Die Anmeldung erfolgt 1 Woche vor Kursbeginn und wird gesondert angekündigt. Die Vereinbarung gilt für den schriftlich festgesetzten Zeitraum und endet nach Ablauf automatisch.
- (2) Die zu bezahlenden Beträge für den Tennisunterricht sind zur Gänze gleich bei der Anmeldung bar zu bezahlen oder spätestens bis 2 Wochen nach Anmeldung auf das Konto der Kärntner Sparkasse 07201027450 / BLZ 20706 zu überweisen (dies gilt sowohl für Blockunterricht als auch für Erstanmeldungen). Die Kinder Tennisschule ist berechtigt, bei Zahlungsverzug angemessene Mahn- und Bearbeitungsgebühren geltend zu machen. Die Platzgebühr ist spätestens bis 2 Wochen nach Anmeldung auf das Konto des CHAMPIONKIDS TENNIS TEAMS der Hypo Group Alpe Adria Kto-Nr. 9597072 / BLZ 52000 zu überweisen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- (3) Sofern vereinbarte Trainingstermine nicht eingehalten werden können, muss der Trainingsteilnehmer unverzüglich bis spätestens 24 Stunden vor dem Termin Bescheid geben. Die Trainingsstunde verfällt, wenn der Trainingsteilnehmer nicht erscheint und/oder keine weiteren Angaben zu der Absage der Trainingsstunden macht. Um Ersatz für abgesagte Stunden geltend machen zu können, müssen gewichtige Gründe (wie z.B. Erkrankung, Verletzung) im Vorhinein angegeben werden, anderenfalls verfällt die Trainingsstunde. Diese gewichtigen Gründe müssen im Zweifelsfall belegbar sein (z.B. durch ein ärztliches Attest). Wird von seitens der Tennisschule festgestellt, dass die Absage der Tennisstunde (auf Grund von gewichtigen Gründen) nicht der Wahrheit entspricht, so verfällt die Trainingsstunde und es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Bei einer Trainingsabsage auf Grund von anderweitigen, persönlichen Terminen erlischt ebenfalls der Anspruch auf einen Nachholtermin.

Bei Absage einer Tennisstunde aus gewichtigen Gründen (s.o.) muss die nachzuholende Stunde binnen 2 Wochen nachgeholt werden. Die Spieler bzw. deren Erziehungsberechtigte haben sich um den Termin zu kümmern. Es obliegt nicht den Tennislehrern die Terminfindung zu initiieren. Des Weiteren ist es nicht möglich abgesagte Stunden in den nächsten Block mitzunehmen. Mit Ablauf eines Blocks erlischt jeder Anspruch auf einen Nachholtermin.

Für eingeteilten, aber nicht wahrgenommenen Unterricht besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine Nichtinanspruchnahme oder eine grundlose Absage berechtigt den Trainingsteilnehmer nicht zu einer Rückerstattung bzw. einer Verminderung des Trainingsbeitrages. Demnach können nicht wahrgenommene Leistungen (ohne ordentliche Anmeldung) nicht nachgeholt bzw. rückerstattet werden. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Trainingsprogramm (ein Austritt kann nur mit 30. eines jeden Monats erfolgen und muss der Tennisschule einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden) entbindet den Vereinbarungspartner nicht von der Bezahlung der Trainingsbeiträge. Die wegen Unbespielbarkeit ausgefallenen Stunden werden, wenn von Fr. Mag. Eva Schumi beschlossen, nachgeholt und können auch außerhalb der Tennisanlage zur Leistungserfüllung durchgeführt werden.

- (4) Unsere Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Wir können vor Beginn und nach dem Ende des Trainings leider keine Aufsichtspflichten übernehmen. Der/die Erziehungsberechtigten müssen deshalb Ihre Kinder informieren, dass sie während des Trainings ohne die Aufforderung des Trainers die Tennisanlage nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge zu leisten haben.
- (5) Die Kinder Tennisschule behält sich vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören (Ausschluss aus disziplinarischen Gründen). Im Falle eines Ausschlusses vom Training aus genannten Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des (anteiligen) Trainings-Entgeltes.
- (6) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Tennisschule bzw. Tennislehrer haften für keinerlei Verletzungen, Schäden etc. durch Unfälle und sonstige Ereignisse, die während oder außerhalb des Trainingsprogramms bzw. -zeiten auf dem Gelände der Sportanlage in dem Vermögen des Trainingsteilnehmers oder an seinem Körper erleidet. Unsere Haftung im Zusammenhang mit Schäden beschränkt sich auf Vorsatz.
- (7) Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind uns spätestens am folgenden Tag der Trainingsstunde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen oder Sachgegenständen. Die Frist beginnt mit Entdeckung des Schadens. Nach Ablauf der Frist wird unsere Leistung als genehmigt angesehen. Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.
- (8) Die persönlichen Daten unserer Trainingsteilnehmer werden bei uns elektronisch gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung des Trainings sind wir befugt, die Daten drei Jahre lang aufzubewahren.